



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die amtierende Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 19. Dezember 2025  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
1. Dezember 2021; Pet 4-20-10-7873-  
001447  
Anlagen: 1

**Dr. Hülya Düber, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
18. Dezember 2025 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen  
überwiegend nicht entsprochen werden konnte.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 21/3328), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



**Pet 4-20-10-7873-001447**

10405 Berlin

Tiertransporte

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte –.

### **Begründung**

Mit der Petition wird ein bundesweites Verbot von „unnötigen“ Tiertransporten gefordert.

Zur Begründung der Petition wird unter Hinweis auf Medienberichte ausgeführt, dass Nutztiere unter „erbärmlichen“ Bedingungen über Landesgrenzen hinweg transportiert und einem schrecklichen Tod zugeführt werden. Dies sei aus moralischen Gesichtspunkten verwerflich. Wenn Tiere schon geschlachtet werden müssten, sollte dies im nächstgelegenen Schlachthof stattfinden. Es sei ausreichend, wenn das Fleisch - und nicht das Tier - exportiert werde. Zudem stelle sich die Frage, weshalb aus Gründen der Zucht nicht Tiersamen, statt lebender Tiere, transportiert würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften - auch für die Genehmigung oder Ablehnung von Tiertransporten in Drittländer - den für die Abfertigung des Transports zuständigen Behörden der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten obliegt. Neben den tierschutzrechtlichen Vorgaben kommen beim Transport von Tieren auch tierseuchenrechtliche Bestimmungen zum Tragen.



noch Pet 4-20-10-7873-001447

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (EU-Tierschutztransportverordnung) ist das Vorliegen von Notfallplänen eine Voraussetzung für die Zulassung eines Transportunternehmers für lange Beförderungen. Diese werden in Deutschland durch die für die Zulassung vor Ort zuständige Behörde kontrolliert. Bei unzureichenden Angaben verlangen die zuständigen Behörden Nachbesserungen, damit selbst bei unerwarteten Ereignissen bei Tiertransporten den betroffenen Tieren unnötiges Leid erspart wird. Zudem wurde das „Handbuch Tiertransporte“ mit Vollzugshinweisen zur EU-Tierschutztransportverordnung um einen Abschnitt zu Notfallplänen ergänzt.

Im Hinblick auf Schiffstransporte hat die Bundesregierung 2021 im Zuge der portugiesischen Ratspräsidentschaft konkrete Verbesserungsmöglichkeiten beim Transport von Tieren auf dem Seeweg benannt. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass diesbezüglich weitere Fortschritte erforderlich sind. Die bisherigen Maßnahmen zum Tierschutz auf Langstreckentransporten auf dem Seeweg müssen weiter verbessert werden.

Zu dem Grundanliegen der Petition eines bundesweiten Verbotes von unnötigen Tiertransporten stellt der Petitionsausschuss grundsätzlich Folgendes fest:

Prinzipiell müssen Tiertransporte innerhalb Deutschlands den Vorgaben des Tierschutzrechts genügen. Für lange Beförderungen und internationale Tiertransporte in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit kommt die EU-Tierschutztransportverordnung zum Tragen. Die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Dazu gehört auch die Genehmigung von langen Tiertransporten mit einer Beförderungsdauer von über acht Stunden. Sind die rechtlichen Anforderungen durch Transportunternehmer, -organisator, -fahrzeug, Fahrer und Betreuer erfüllt, darf der Transport durchgeführt und kann auch nicht durch die vor Ort zuständige Behörde untersagt werden. Im Rahmen innerstaatlicher Transporte dürfen Nutztiere zu einem Schlachtbetrieb grundsätzlich nicht länger als acht Stunden befördert werden. Ausnahmen gelten für bestimmte, für lange Transporte zugelassene Transportfahrzeuge. Abweichend davon darf die Beförderung nicht länger als viereinhalb Stunden dauern, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad Celsius beträgt.

Es wird eingeräumt, dass aufgrund von Zulassungskriterien und Schlachthofkapazitäten Tiere nicht immer im nächstgelegenen Schlachthof geschlachtet werden können. Die dezentrale und (teil-)mobile Schlachtung sowie die regionale Fleischvermarktung geraten zunehmend in das



noch Pet 4-20-10-7873-001447

Blickfeld der Bevölkerung. Sie hat das Ziel, die Nachfrage nach regionalen Produkten zu decken. Eine Schlachtung im Haltungsbetrieb trägt durch die Vermeidung von Transporten zur Verringerung von Stress und damit zu einer Verbesserung des Tierschutzes bei. Jedoch ist eine großangelegte Dezentralisierung der Schlachtstrukturen weder ökonomisch sinnvoll noch erfolgversprechend. Grundlage hierfür wäre deren wirtschaftliche Tragfähigkeit.

In diesem Zusammenhang merkt der Ausschuss an, dass Deutschland bereits einen hohen Anteil an Fleisch exportiert. So wurden beispielsweise im Jahr 2019 Fleisch und Fleischerzeugnisse (inklusive genießbarer Schlachtnebenprodukte) im Wert von rund 10,55 Milliarden Euro exportiert. Demgegenüber stand ein Export von lebenden Tieren (inklusive Schlachtvieh) mit einem Wert von rund 1,28 Milliarden Euro.

Des Weiteren macht der Ausschuss noch darauf aufmerksam, dass sich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat in Bezug auf den Export von Zuchttieren für eine Verschiebung des Exports in Richtung reproduktionsmedizinischer Produkte, wie kryokonserviertes Sperma oder Eizellen einsetzt. Auf diesem Wege werden Drittländer in dem Bestreben unterstützt, eigene Zuchtlinien aufzubauen und gleichzeitig der Tierschutz verbessert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht dem jedoch unter anderem die zum Teil fehlende Infrastruktur (Zucht- oder Besamungsstationen und mögliche Bevorratung) in den Drittstaaten entgegen.

Schließlich weist der Ausschuss darauf hin, dass die Europäische Kommission im Dezember 2023 einen Vorschlag zur Ablösung der geltenden EU-Tierschutz-Transportverordnung vorgelegt hat. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass dieser Vorschlag zahlreiche Verbesserungen des Tierschutzes beim Transport von Tieren vorsieht, darunter die Verkürzung maximaler Beförderungsdauern, die bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Jungtieren sowie erhöhte Auflagen und mehr Kontrollmöglichkeiten bezüglich Tiertransporte in Länder außerhalb der EU. Deutschland setzt sich bei den noch laufenden Verhandlungen für eine ambitionierte Überarbeitung des EU-Tierschutzrechts ein und fordert im Verbund mit gleichgestimmten Mitgliedstaaten weitergehende Bestimmungen zum Schutz der Tiere.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten stellt der Petitionsausschuss fest, dass es bereits eine Vielzahl von Vorgaben gibt, um Tiertransporte tierschutzgerecht durchzuführen und es sind auf europäischer Ebene mit Unterstützung Deutschlands weitere Verbesserungen geplant. Da die Petition insoweit keine wesentlichen Aspekte enthält, die der Bundesregierung nicht bereits bekannt



noch Pet 4-20-10-7873-001447

sind, sieht der Petitionsausschuss davon ab, die Petition der Bundesregierung zu überweisen, um auf das Problem gesondert aufmerksam zu machen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt vielmehr, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.